

An alle Landeshauptleute

Bundesministerium für Inneres

Verband der Versicherungsunternehmen

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Mag. Helga Schröder
Sachbearbeiter/in

helga.schroeder@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 655510
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.294.164

Wien, am 21. April 2022

Erlass; Verwendung von Fahrzeugen aus der Ukraine in Österreich; Abmeldung von österreichischen Fahrzeugen, die in der Ukraine verblieben sind

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Es wird klargestellt, dass Fahrzeuge, die von Vertriebenen aus der Ukraine mit Aufenthaltsrecht im Sinne der Vertriebenen-Verordnung verwendet werden und über eine ukrainische Zulassung verfügen, grundsätzlich nicht als Fahrzeuge mit dauerndem Standort gem. § 40 KFG (Kraftfahrgesetz) in Österreich zu beurteilen sind und auch keine Standortvermutung gem. § 82 Abs. 8 KFG greift.

Es besteht daher keine Verpflichtung, diese Fahrzeuge in Österreich zuzulassen, sofern und solange Fahrzeuge mit ukrainischer Zulassung durch Vertriebene aus der Ukraine mit Aufenthaltsrecht im Sinne der Vertriebenen-Verordnung verwendet werden. Fahrzeuge, die von Vertriebenen aus der Ukraine mit Aufenthaltsrecht im Sinne der Vertriebenen-Verordnung verwendet werden, können gem. § 79 KFG ein Jahr lang mit ukrainischer Zulassung und daher mit ukrainischem Kennzeichen in Österreich verwendet werden.

2. Sofern ein Hauptwohnsitz in Österreich begründet wurde und eine Zulassung des Fahrzeuges in Österreich gewünscht wird, steht dem grundsätzlich nichts entgegen. Es müssen die gesetzlichen Voraussetzungen aber erfüllt und die erforderlichen Nachweise erbracht werden. Eine Ausnahmeregelung für eine erleichterte Zulassung ohne die erforderlichen Voraussetzungen und Nachweise findet sich in den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen nicht.

3. In der Ukraine verbliebene in Österreich zugelassene Fahrzeuge können auf Antrag des:der Zulassungsbesitzers:Zulassungsbesitzerin auch abgemeldet werden, wenn der Verlust oder Untergang der bei Abmeldung abzuliefernden Kennzeichentafeln und /oder des Zulassungsscheines gegenüber der Zulassungsstelle glaubhaft gemacht wird.

Es wird ersucht, diesen Erlass allen befassten Behörden, Dienststellen und Exekutivorganen zur Kenntnis zu bringen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast